



Beihilfefähigkeit von zahnärztlichen und kieferorthopädischen Leistungen
(gültig ab 24.11.2021)

Zahnärztliche und kieferorthopädische Leistungen sind nach folgenden Maßgaben beihilfefähig:

1. Bei zahnärztlichen Behandlungen, mit Ausnahme von beihilfefähigen kieferorthopädischen Behandlungen, entstandene Aufwendungen für zahntechnische Leistungen, Edelmetalle und Keramik sind zu 50 Prozent beihilfefähig.
2. Aufwendungen für kieferorthopädische Leistungen sind beihilfefähig, wenn
 - a) die behandelte Person bei Behandlungsbeginn das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; die Altersbegrenzung gilt nicht bei schweren Kieferanomalien, die eine kombinierte kieferchirurgische und kieferorthopädische Behandlung erfordern und
 - b) ein Heil- und Kostenplan vorgelegt wird.
3. Aufwendungen für implantologische Leistungen einschließlich der vorbereitenden Maßnahmen sind bei Vorliegen einer der folgenden Indikationen beihilfefähig:
 - a) nicht angelegte Zähne im jugendlichen Erwachsenengebiss, wenn je Kiefer weniger als acht Zähne angelegt sind;
 - b) bei großen Kieferdefekten infolge Kieferbruch oder Kieferresektion, wenn auf andere Weise die Kaufähigkeit nicht hergestellt werden kann.

Im Übrigen sind die Aufwendungen für zwei Implantate je Kieferhälfte beihilfefähig; im Rahmen der Eigenvorsorge eingesetzte Implantate sind nicht anzurechnen.

1. Bei in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten ist bei der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen die Kassenleistung einschließlich des höchstmöglichen Festzuschusses als gewährte Leistung anzurechnen.



5. Aufwendungen für funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen sind nur beihilfefähig bei Vorliegen folgender Indikationen:

- a) Kiefergelenk- und Muskelerkrankungen (Myoarthropathien),
- b) Zahnbetterkrankungen (Parodontopathien),
- c) Gebissanierung, bei der in jedem Kiefer mindestens die Hälfte der Zähne eines natürlichen Gebisses sanierungsbedürftig ist und die richtige Schlussbissstellung nicht mehr auf andere Weise feststellbar ist,

umfangreiche kieferorthopädische Maßnahmen.

Unser Kundenzentrum befindet sich im Dienstgebäude Kurt-Schumacher-Str. 2, Kassel, dort sind wir persönlich zu folgenden Zeiten erreichbar: montags, donnerstags und freitags von 08.00 – 12.00 Uhr und dienstags von 12.30 – 16.30 Uhr. Telefonisch erreichen Sie uns von montags und donnerstags 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr, dienstags mittwochs und freitags 07:00 bis 12:00 Uhr unter der oben angegebenen Rufnummer. Das Dienstgebäude Kurt-Schumacher-Str. 2 ist mit den Straßenbahnlinien 0, 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und E (Haltestelle Am Stern), Straßenbahnlinien 0,1, 3, 5, 7 und E (Haltestelle Lutherplatz), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Am Stern oder Lutherplatz) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.

